



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

A) Problem

In Bayern existieren um die 1 000 altrechtliche Waldkörperschaften, die rund 26 000 ha bayerischer Waldfläche bewirtschaften. Der Schwerpunkt liegt in Unterfranken. Einige altrechtliche Waldkörperschaften sind nicht rechtlich handlungsfähig. Die altrechtlichen Waldkörperschaften und Waldbesitzerverbände fordern daher Lösungen, damit die altrechtlichen Waldkörperschaften wieder rechtlich handlungsfähig werden.

Die Rechtsform und Handlungsmöglichkeiten der altrechtlichen Waldkörperschaften richten sich ausschließlich nach „altem“ Landesrecht aus der Zeit vor 1900. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und dessen eigentums- und verbandsrechtliche Regelungen sind daher nicht anwendbar. Zu diesen in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften zählen in Bayern z. B. das preußische „Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen“ von 1881, das Bambergische/Bayreuther/Ansbacher Landrecht, das Gemeine Recht, das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794, das Bayerische Forstgesetz von 1852 und verschiedene Forstordnungen aus dem 17. Jahrhundert. Oft ist jedoch unklar, welches Recht anzuwenden ist, da Unterlagen oder Satzungen, die hierzu Bestimmungen treffen, nicht vorhanden sind. Teils gab es hierzu von Anfang an keine schriftlichen Unterlagen, teils sind sie verloren gegangen und unauffindbar. Zwar hätten die altrechtlichen Waldkörperschaften grundsätzlich weitgehende Möglichkeiten, sich durch Erlass einer neuen Satzung an das heutige Recht angepasste Bestimmungen zu geben. Oftmals sind sie aber aus verschiedenen Gründen hierzu nicht in der Lage.

Drängendste Herausforderungen einzelner altrechtlicher Waldkörperschaften sind dabei unklare Mitgliederbestände und fehlende Regelungen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie zur rechtssicheren Beschlussfassung. Diesbezügliche Defizite führen zur Handlungsunfähigkeit der betroffenen altrechtlichen Waldkörperschaften, aus der sie sich nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht selbst befreien können.

Die Handlungsunfähigkeit von altrechtlichen Waldkörperschaften hindert deren Mitglieder an der Realisierung ihrer Eigentums- und Nutzungsrechte an Waldflächen.

B) Lösung

Zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der altrechtlichen Waldkörperschaften ist eine landesrechtliche Regelung erforderlich. Zur rechtsverbindlichen Klärung des Mitgliederbestands wird die Anwendung des amtsgerichtlichen Aufgebotsverfahrens ermöglicht. Ziel des Verfahrens ist der Ausschluss unbekannter bzw. nicht ermittelbarer Mitglieder. Falls das Verfahren auf Antrag der unteren Forstbehörde durchgeführt wird und keine Mitglieder ermittelbar sind, gilt die altrechtliche Waldkörperschaft als aufgelöst und der Freistaat Bayern erhält ein Aneignungsrecht an den Waldflächen.

Zur Durchführung einer Mitgliederversammlung und rechtssicheren Beschlussfassung werden angelehnt an das Vereinsrecht Regelungen getroffen, die Anwendung finden, soweit keine speziellen Regelungen ermittelbar sind.

Durch dieses Gesetz werden den altrechtlichen Waldkörperschaften die notwendigen rechtlichen Instrumente für die Wiedererlangung ihrer Handlungsfähigkeit zur Verfügung gestellt. Somit können sich altrechtliche Waldkörperschaften eine Satzung geben

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

und u. a. Fragen der Ladung, der Beschlussfassung oder der Vertretung im Rechtsverkehr regeln. Zugleich wird die Autonomie der altrechtlichen Waldkörperschaften gewahrt, denn es werden nur Regelungen geschaffen, die im Einzelfall vorhandene Lücken schließen, welche eine altrechtliche Waldkörperschaft daran hindern, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Die Regelungen sind auf diesen Zweck beschränkt. Es sollen keine allgemeinen Regelungen geschaffen werden, von denen altrechtliche Waldkörperschaften lediglich abweichen oder die sie subsidiär anwenden können, sondern die altrechtlichen Waldkörperschaften können und sollen Fragen z. B. der Ladung, der Beschlussfassung oder der Vertretung im Rechtsverkehr selbst regeln.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Verwaltung keine Kosten. Lediglich durch die Antragsberechtigung der unteren Forstbehörden kann diesen in seltenen Ausnahmefällen ein geringfügiger Aufwand entstehen, der von den Amtsträgern selbst mit dem potenziellen Nutzen des Verfahrens im Einzelfall abgewogen werden kann.

Auch für die Bürger bzw. die altrechtlichen Waldkörperschaften entsteht nur ein Aufwand, wenn sie freiwillig die durch dieses Gesetz geschaffenen Möglichkeiten nutzen möchten, um ihre Eigentumsrechte durchzusetzen.

An den Amtsgerichten ist aufgrund der neuen Möglichkeit zur Beantragung eines Aufgebotsverfahrens ein gesteigerter Aufwand für dessen Durchführung zu erwarten, abhängig von der nicht prognostizierbaren Nachfrage der betroffenen Bürger bzw. altrechtlichen Waldkörperschaften. Da nur ein Teil der bestehenden ca. 1 000 altrechtlichen Waldkörperschaften durch einen unklaren Mitgliederbestand belastet ist und die Eigeninitiative der Betroffenen für die Beantragung und Durchführung des Verfahrens maßgeblich ist, ist nur ein geringer Zusatzaufwand für die Amtsgerichte zu erwarten. Kompensiert wird der Aufwand durch Gerichtsgebühren, die den privaten Antragstellern aufzuerlegen sind.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des vierten Teils und der Überschrift des Abschnitts I wird jeweils nach der Angabe „Organisation“ die Angabe „ , altrechtliche Waldkörperschaften“ angefügt.
2. Nach Art. 29 werden die folgenden Art. 30 und 31 eingefügt:

„Art. 30

Aufgebotsverfahren

(1) ¹Ein Mitglied einer altrechtlichen Waldkörperschaft kann im Aufgebotsverfahren gemäß den §§ 433 bis 441 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aus der altrechtlichen Waldkörperschaft und von allen mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten ausgeschlossen werden, wenn seine Identität oder sein Aufenthaltsort unbekannt und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist. ²Eine altrechtliche Waldkörperschaft ist ein Verband,

1. dessen Mitglieder als solche zur Nutzung an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind,
2. der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestand und
3. für den gemäß Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die zu diesem Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten.

(2) ¹Antragsberechtigt ist die altrechtliche Waldkörperschaft sowie jedes Mitglied. ²Antragsberechtigt ist auch die untere Forstbehörde, wenn kein Mitglied der altrechtlichen Waldkörperschaft bekannt ist oder die Durchführung des Aufgebotsverfahrens im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist. ³Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen. ⁴Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die altrechtliche Waldkörperschaft ihren Sitz hat, oder, sofern ein Sitz nicht ermittelbar ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grundstücke nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 überwiegend liegen.

(3) ¹Mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses verliert das Mitglied jegliche Berechtigung an der altrechtlichen Waldkörperschaft und sein Nutzungsrecht an den forstwirtschaftlichen Grundstücken wächst den übrigen Mitgliedern zu. ²Richtet sich der Ausschließungsbeschluss gegen das letzte verbliebene Mitglied, gilt die altrechtliche Waldkörperschaft mit seiner Rechtskraft als aufgelöst. ³Die Nutzungsrechte an den forstwirtschaftlichen Grundstücken erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Mit der Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern. ⁵§ 46 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Art. 31

Errichtung einer Satzung durch eine altrechtliche
Waldkörperschaft

(1) ¹Bestehen für eine altrechtliche Waldkörperschaft keine Regelungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung oder lässt sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen, so kann jedes Mitglied zu einer Mitgliederversammlung laden mit dem Zweck der Errichtung oder Änderung einer Satzung, die mindestens

1. die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
2. die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und die Vertretung von Mitgliedern sowie
3. die Vertretung der altrechtlichen Waldkörperschaft

regeln soll. ²Für die Versammlung nach Satz 1 gilt § 32 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 BGB entsprechend. ³Jedes Mitglied ist durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform und mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu laden, soweit seine Identität und Kontaktdaten mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. ⁴Ergänzend ist durch eine im Staatsanzeiger mit gleicher Frist vor dem Versammlungstermin zu veröffentliche Anzeige zu laden. ⁵Mit der fristgerechten Veröffentlichung der Anzeige gilt die Ladung gegenüber den nicht ermittelbaren Mitgliedern als bewirkt. ⁶In den Ladungen nach den Sätzen 3 und 4 ist auf die Regelung in Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

(2) ¹Soweit keine Regelungen über die Beschlussfassung bestehen oder sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen lässt, richtet sich die Beschlussfassung nach den Sätzen 2 bis 7. ²Die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. ³Wird das Quorum nicht erreicht, findet nach frühestens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und zu der mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu laden ist. ⁴Eine zusätzliche Ladung nach Abs. 1 Satz 4 ist dabei nicht erforderlich, sofern in der Ladung nach Abs. 1 bereits auf den Termin der weiteren Mitgliederversammlung und auf den Verzicht auf eine erneute Ladung nach Abs. 1 Satz 4 hingewiesen wurde. ⁵Zu einem Beschluss, der eine Errichtung oder eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁶Bei der Abstimmung zur Errichtung oder Änderung einer Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme. ⁷Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestehende Waldkörperschaften werden, anders als die Waldgenossenschaften im Sinne des Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), regelmäßig als privatrechtliche Vereinigungen ehemaliger Forstberechtigter angesehen, denen als Gesamtheit die Waldgrundstücke zu gemeinsamem Eigentum überlassen wurden. Solche altrechtlichen Waldkörperschaften gehören zu den ähnlichen Verbänden im Sinne des Art. 164 EGBGB, für die die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft geblieben sind. Aus der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers im EGBGB, dass für diese „ähnlichen Verbände“ die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben und neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können, ergibt sich die Konse-

quenz, dass betreffend die Rechtsverhältnisse dieser „ähnlichen Verbände“ die (bundesrechtlichen) Regelungen des Zivilrechts weder unmittelbar noch analog angewendet werden können. In der Praxis zeigt sich, dass solche altrechtlichen Waldkörperschaften teilweise handlungsunfähig geworden sind. Die Gründe dafür liegen vor allem in fehlender Kenntnis über den Mitgliederbestand und fehlenden Regelungen zur Ladung zu Mitgliederversammlungen sowie zu Beschlussfassungen. Beim Mitgliederbestand ist festzustellen, dass seit dem Jahr 1900 in über 120 Jahren mit zwei Weltkriegen und Auswanderungswellen oftmals nicht bekannt und auch nicht ermittelbar ist, wer Rechtsnachfolger eines ursprünglich berechtigten Mitglieds einer Waldkörperschaft nach altem Recht ist. Gelegentlich ist auch unbekannt, ob und ggf. welche Regelungen es insbesondere zu Ladungen und Beschlussfassungen gab. Oftmals enthalten bestehende Satzungen zwar entsprechende Hinweise (z. B. zur entsprechenden Anwendbarkeit der Regelungen der §§ 37, 38 des Gemeindeedikts von 1818 oder anderer seinerzeit gültiger Regelungen). Satzungen bestehen aber nicht immer bzw. enthalten nicht immer Regelungen zu Ladung und Beschlussfassung. Dies kann dazu führen, dass die betroffenen Waldkörperschaften mangels Vorgaben zur Ladung und zur Beschlussfassung nicht in der Lage sind, rechtssicher Beschlüsse zu fassen. Ohne Kenntnis aller Mitglieder ergeben sich unüberwindbare Hindernisse für eine ordnungsgemäße Ladung und für (Mehrheits-)Beschlüsse. Die sich ergebende Handlungsunfähigkeit kann bislang auch nicht überwunden werden, da hierfür bestehende Möglichkeiten des (bundesrechtlichen) Zivilrechts nicht anwendbar sind. Auch eine analoge Anwendung scheidet aus, da es sich um keine planwidrige Regelungslücke handelt.

Um den betroffenen Waldkörperschaften ein rechtliches Instrumentarium zur Rückkehr in die Handlungsfähigkeit zu geben, bedarf es landesrechtlicher Regelungen. Mit der Einfügung von Vorschriften in das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) zur Anwendung der Vorschriften über das Aufgebotsverfahren und mit Regelungen zu Ladung und Beschlussfassung für Versammlungen mit dem Zweck der Errichtung oder Änderung einer Satzung, die eine Handlungsfähigkeit sicherstellt, wird altrechtlichen Waldkörperschaften ein solcher Weg in die Handlungsfähigkeit ermöglicht.

Dabei wird die den altrechtlichen Waldkörperschaften bei der Einführung des BGB zugebilligte besondere Stellung mit Fortgeltung der bei Inkrafttreten des BGB bestehenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt gelassen und die Anwendbarkeit der jeweiligen Regelungen des Zivilrechts nur für die genannten Fälle eröffnet. Bei der Vornahme der vorgesehenen Änderungen kann erwartet werden, dass die bestehenden Körperschaften wieder in dem benötigten Umfang tätig werden können.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, damit der neue Regelungsgehalt betreffend die altrechtlichen Waldkörperschaften aus den Überschriften ersichtlich wird.

Zu Nr. 2 (Art. 30 und 31 BayWaldG)

1. Art. 30 BayWaldG

Mit der Regelung wird die Durchführung eines Aufgebotsverfahren gemäß §§ 433 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit dem Ziel des Ausschlusses von Mitgliedern ermöglicht.

Zu Art. 30 Abs. 1 BayWaldG

Abs. 1 Satz 1 grenzt dies dahingehend ein, dass nur der Ausschluss von Mitgliedern möglich ist, die tatsächlich unbekannt und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. Da § 927 BGB für altrechtliche Waldkörperschaften nicht anwendbar ist, kommt ein darauf gestütztes Aufgebotsverfahren nach § 442 FamFG nicht in Betracht. Die Zielrichtung der Regelung ist zudem eine andere, da nicht der Eigentümer zugunsten des Eigenbesitzers ausgeschlossen werden soll, sondern eine verbindliche Klärung des Mitgliederbestands einer altrechtlichen Waldkörperschaft angestrebt wird. Aufgrund des drohenden Rechtsverlustes muss dabei vorrangig mit zumutbarem Aufwand versucht

werden, alle Mitglieder zu ermitteln. Zumutbar wird es regelmäßig sein, dass Personen, die antragsberechtigt sein könnten, Einsicht ins Grundbuch und ggf. sonstige bei dem Grundbuchamt vorhandene Unterlagen insbesondere aus der Zeit der Anlegung der Grundbücher nehmen. Ein entsprechendes berechtigtes Interesse wird in der Regel vorliegen. Aufgrund des drohenden Rechtsverlustes darf auch in zeitlicher Hinsicht nicht vorschnell angenommen werden, dass Identität oder Aufenthalt nicht ermittelbar sind. Hierbei sind auch die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zumutbar kann es daher auch sein, eine gewisse Zeit zuzuwarten, etwa wenn die Kenntnis über den Aufenthalt erst kürzlich verloren gegangen ist. Abs. 1 Satz 2 legt fest, dass die Vorschrift nur für die dort bestimmten altrechtlichen Waldkörperschaften gilt. Die Vorgabe nach Nr. 1, dass die Mitglieder als solche zur Nutzung an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind, bezieht sich insbesondere auf Eigentumsrechte bzw. eigentumsähnliche Rechte. Zur Bestimmung der Begrifflichkeiten können die Vorschriften des BGB mangels Anwendbarkeit nicht herangezogen werden. Nicht erfasst sind aber insbesondere bloße Forstrechte (d. h. Nutzungsrechte an fremden Grundstücken). Durch die in den Nrn. 2 und 3 geregelten Voraussetzungen, dass der Verband zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bestand und für diesen gemäß Art. 164 EGBGB die zu diesem Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten, wird sichergestellt, dass die Regelungen nur solche Verbände betreffen, die tatsächlich nicht dem bundesrechtlichen Zivilrecht unterliegen.

Zu Art. 30 Abs. 2 BayWaldG

Antragsberechtigt soll nach Abs. 2 Satz 1 neben den altrechtlichen Waldkörperschaften selbst auch jedes Mitglied sein. Mitglieder können dabei insbesondere die Rechtsnachfolger früherer Mitglieder sein. Damit kann ein Aufgebotsverfahren auch dann initiiert werden, wenn die altrechtlichen Waldkörperschaften aufgrund Handlungsunfähigkeit dazu nicht in der Lage wären. Für besondere Ausnahmefälle besteht ein Antragsrecht auch für die untere Forstbehörde. Dieses Antragsrecht der Verwaltung ist keine gleichrangige Alternative zu einer Antragstellung durch die altrechtlichen Waldkörperschaften oder ein Mitglied. Eine Antragstellung durch die untere Forstbehörde im Auftrag eines Mitglieds ist nicht vorgesehen und ausgeschlossen. Das Antragsrecht der unteren Forstbehörden dient nicht Interessen der altrechtlichen Waldkörperschaften, sondern öffentlichen Interessen. Die Vorschrift ist restriktiv zu verstehen. Dazu darf kein Mitglied der altrechtlichen Waldkörperschaften bekannt oder ermittelbar sein oder die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens muss im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich sein. Der erste Anwendungsfall liegt vor, wenn zwar eine altrechtliche Waldkörperschaft besteht, aber kein Mitglied bekannt ist. Da Waldbesitzern auch Verpflichtungen im öffentlichen Interesse obliegen, besteht hier ein berechtigter Grund, über ein Aufgebotsverfahren Klarheit darüber zu gewinnen, ob und ggf. welche Mitglieder einer (z. B. im Grundbuch eingetragenen) altrechtlichen Waldkörperschaft existieren. Der zweite Anwendungsfall liegt vor, wenn es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, dass die altrechtliche Waldkörperschaft als Waldbesitzer Verpflichtungen etwa zum Waldschutz oder zur Verkehrssicherung erfüllt, sie diesen Verpflichtungen aber nicht nachkommt und dies auch durch entsprechende Anordnungen der Forstbehörden nicht durchgesetzt werden kann, z. B. wenn ein Mitglied bekannt, aber sein Aufenthaltsort nicht ermittelbar ist oder wenn keine rechts- und handlungsfähige Vertretung der altrechtlichen Waldkörperschaft ermittelbar ist.

Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten auch bei Antragstellung durch untere Forstbehörden.

Bei der Glaubhaftmachung der zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen kann auf alle Beweismittel des Freibeweises zurückgegriffen werden. Zur Glaubhaftmachung negativer Tatsachen kann insbesondere auch das Mittel der Versicherung an Eides statt geeignet sein.

Abs. 2 Satz 4 trifft Regelungen zur Zuständigkeit.

Zu Art. 30 Abs. 3 BayWaldG

Abs. 3 regelt die Rechtsfolgen des Ausschließungsbeschlusses. Satz 1 betrifft dabei den Fall, dass ein einzelnes Mitglied ausgeschlossen wird, die altrechtliche Waldkörperschaft aber fortbesteht. Gemäß den Sätzen 2 bis 4 ist unter den dort geregelten Voraussetzungen die altrechtliche Waldkörperschaft aufgelöst und ihr Vermögen geht im

Wege der Universalsukzession auf den Fiskus über. Dies betrifft nur die Auflösung als Folge eines Aufgebotsverfahrens. Soweit sich außerhalb eines Aufgebotsverfahrens z. B. aus dem für die jeweilige altrechtliche Waldkörperschaft geltenden alten Recht oder Bestimmungen der Satzung einer altrechtlichen Waldkörperschaft Regelungen zur Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft und zur Rechtsnachfolge in das Vermögen der altrechtlichen Waldkörperschaft ergeben, bleiben diese Regelungen unberührt.

2. Art. 31 BayWaldG

Art. 31 BayWaldG enthält Regelungen für Ladungen und Beschlussfassungen, die für Mitgliederversammlungen mit dem Ziel des Erlasses oder der Änderung einer Satzung herangezogen werden können. Diese Regelungen sind nur anwendbar, wenn und soweit keine diesbezüglichen Satzungsregelungen bestehen.

Zu Art. 31 Abs. 1 BayWaldG

Abs. 1 enthält Regelungen zur Ladung für eine Mitgliederversammlung. Diese gelten nur dann, wenn und soweit es entweder für die altrechtliche Waldkörperschaft keine Regelungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung gibt oder sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht eindeutig feststellen lässt. Weiter gelten diese Regelungen nur für Versammlungen, deren Zweck es ist, eine Satzung zu erlassen oder zu ändern, die bestimmte Mindestregelungen enthalten soll. Ziel ist es, dass die altrechtliche Waldkörperschaft in die Lage versetzt wird, über eine Satzung die für ihre Handlungsfähigkeit notwendigen Regelungen selbst zu schaffen. Die Regelungen im BayWaldG sollen nicht dazu dienen, entsprechende Festlegungen durch die altrechtlichen Waldkörperschaften zu ersetzen, sondern nur eine aufgrund Fehlens eigener Festlegungen durch die altrechtlichen Waldkörperschaften bestehende Handlungsunfähigkeit zu überbrücken.

Nach Satz 3 sind dabei sämtliche Mitglieder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform zu laden, deren Identität und Kontaktdaten unter zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. Bestehen Unklarheiten über den Mitgliederbestand, so ist es insbesondere zumutbar, über ein Aufgebotsverfahren nach Art. 30 eine verbindliche Klärung herbeizuführen.

Die Ladung setzt Textform voraus. Damit sind grundsätzlich alle Formen möglich, die die Voraussetzungen des § 126b BGB erfüllen. Weiterhin ist vorgesehen, dass eine unmittelbare Benachrichtigung erfolgt, also eine Benachrichtigung, die eine aktive Mitwirkung des Mitglieds entbehrlich macht (Post, Fax, E-Mail etc.). Damit wird sichergestellt, dass das Mitglied nicht im Unklaren darüber gelassen wird, welche eigene Mitwirkung geboten sei, um von einer Ladung Kenntnis zu erlangen, sondern dass es vielmehr untätig bleiben und abwarten kann, weil es unmittelbar und direkt benachrichtigt wird. Die Verpflichtung zur unmittelbaren Benachrichtigung in Textform besteht gegenüber denjenigen Mitgliedern, von denen Identität und Kontaktdaten bekannt sind bzw. mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. Zu den Kontaktdaten gehören insbesondere eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es ermöglichen, unmittelbar mit dem Mitglied in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer.

Es sind zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die für eine unmittelbare Benachrichtigung erforderlichen Informationen zu erlangen. Das Maß der Zumutbarkeit bestimmt sich nach dem Einzelfall. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ohne eine unmittelbare Benachrichtigung Mitglieder aktiv tätig werden müssten, um von einer Ladung Kenntnis zu erlangen, dazu aber regelmäßig keinen Anlass haben werden. Die Durchführung eines Aufgebotsverfahrens nach Art. 30 wird in diesem Zusammenhang regelmäßig nicht zumutbar sein, kann aber anderweitig z. B. zur Bestimmung des Quorums notwendig sein.

Selbst nach Unternehmen zumutbarer Anstrengungen ist es nicht ausgeschlossen, dass man von der Existenz von Mitgliedern zwar weiß, aber nicht ausreichend personenbezogene Daten vorliegen, um ihre Identität feststellen zu können, und die Mitglieder nicht über eine postalische Anschrift, über eine E-Mail-Adresse oder sonst erreichbar sind. Über die zusätzliche Ladung nach Abs. 1 Satz 4 mittels Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird sichergestellt, dass diese grundsätzlich die Möglichkeit der Kennt-

nisnahme von der Ladung erhalten. Zusätzliche Veröffentlichungen der Ladung in weiteren Medien wie Tageszeitungen, örtlichen Amtsblättern etc. sind möglich und sinnvoll, müssen aber nicht verpflichtend durch Gesetz vorgegeben werden.

Über die Regelung in Satz 6 wird sichergestellt, dass allen geladenen Mitgliedern bewusst ist, dass für die bei Nichterreichen des Quorums vorgesehenen weiteren Mitgliederversammlungen kein Quorum mehr erforderlich sein wird.

Zu Art. 31 Abs. 2 BayWaldG

Für die Regelungen zur Beschlussfassung nach Abs. 2 gilt ebenso, dass sie nur zur Überbrückung und Behebung einer ansonsten bestehenden Handlungsunfähigkeit dienen. Die altrechtlichen Waldkörperschaften dürfen und sollen ihre Angelegenheiten grundsätzlich selbst regeln.

Die Beschlussfähigkeit setzt dabei eine ordnungsgemäße Ladung sowie die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus. Sofern die Gesamtzahl an Mitgliedern nicht bekannt ist, muss sie ggf. durch ein Aufgebotsverfahren nach Art. 30 BayWaldG geklärt werden. Ordnungsgemäße Ladung bedeutet für Mitglieder, deren Identität und Kontaktdaten bekannt sind, die fristgerechte unmittelbare Benachrichtigung in Textform gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 3. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder genügt die fristgerechte Ladung durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4. Der öffentlichen Ladung kommt insoweit eine Auffangfunktion zu. Ungeachtet der öffentlichen Ladung muss auch für Mitglieder, deren Identität und Kontaktdaten bekannt sind, in jedem Fall auch die Ladung nach Art. 31 Abs. 1 Satz 3 ordnungsgemäß erfolgt sein. Zwar wirkt die öffentliche Ladung auch ihnen gegenüber. Eine Kenntnisnahme von einer öffentlichen Ladung erfordert von Mitgliedern aber ein aktives Tätigwerden durch Lektüre des Staatsanzeigers, zu dem diese regelmäßig keinen Anlass haben.

Wird das Quorum nicht erreicht, kann frühestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, bei der kein Quorum zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist, wenn darauf in der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Für die Ladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Ladungsfrist von zwei Wochen. Außerdem ist hierfür keine zusätzliche Ladung über Veröffentlichung im Staatsanzeiger erforderlich, wenn hierauf und auf den konkreten Termin der weiteren Mitgliederversammlung in der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Grund ist, dass dann alle Geladenen die Möglichkeit hatten, entsprechende Kontaktmöglichkeiten für eine persönliche Ladung zu übermitteln. Soweit ein Verzicht auf eine zusätzliche Ladung über Veröffentlichung im Staatsanzeiger für die weitere Mitgliederversammlung nicht erfolgt, muss auch für diese eine angemessene Ladungsfrist eingehalten werden.

Satz 6 sieht ein Kopfstimmrecht vor. Dies gilt nur dann, wenn nichts anderes geregelt ist.

Mit der Regelung in Satz 7 wird klarstellend darauf hingewiesen, dass über entsprechende Vollmacht eine Vertretung in der Mitgliederversammlung möglich ist.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.